

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 13/10 BH

L 13 AS 4625/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 AS 517/06 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Stadt Karlsruhe,
Kaiserallee 4, 76133 Karlsruhe,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juni 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. März 2010 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der im Jahre 1955 geborene Kläger ist alleinstehend. Er beantragte am 24.6.2005 bei dem Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Er gab an, er habe seinen gewöhnlichen Aufenthalt von Konstanz nach Karlsruhe verlagert. Weiterhin gab er an, er sei seit längerer Zeit wohnungslos und lebe in seinem Auto. Zuvor waren dem Kläger Leistungen durch das Jobcenter für den Landkreis Konstanz wegen fehlender Mitwirkung versagt worden. Der Beklagte forderte den Kläger im November 2005 auf, Angaben zu Art und Höhe seiner Vermögensanlagen zu machen. Dem kam der Kläger nicht nach, vielmehr teilte er mit, sein Vermögen übersteige einen Betrag von 4850 Euro nicht. Der Beklagte entschied daher zunächst durch Bescheid vom 14.12.2005, dass der Kläger seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sei und versagte die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II.
- 2 Der Kläger erhob am 6.2.2006 Untätigkeitsklage zum Sozialgericht (SG) Karlsruhe. Das Nichthandeln des Beklagten auf seinen Antrag vom 24.6.2005 hin gefährde seine Existenz. Gleichzeitig mit der Klage hat der Kläger einstweiligen Rechtsschutz beantragt, der vom SG abgelehnt wurde (*Beschluss vom 17.2.2006 - S 7 AS 518/06 ER*). Die Beschwerde blieb ohne Erfolg (*Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 26.4.2006 - L 13 AS 1548/06 ER-B*).
- 3 Im Februar 2006 legte der Kläger schließlich Mehrfertigungen von Konto- und Depotauszügen vor, wonach der Beklagte durch Bescheide vom 16.3.2006 Leistungen für die Zeit ab 24.6.2005 bewilligte. Der Kläger legte hiergegen Widerspruch ein, ua weil die von ihm beantragten Leistungen für die Unterkunft nicht beschieden worden seien. Das "mobile" Wohnen in einem Pkw sei wie das Innehaben einer Unterkunft zu behandeln. Der Beklagte wies den Widerspruch zurück (*Widerspruchsbescheid vom 27.4.2006*), weil der Kläger die Kosten für Unterkunft und Heizung nicht belegt habe. Daraufhin teilte der Kläger einzelne Positionen mit, die durch das Wohnen im Pkw entstanden seien (ua Kfz-Steuer, Kfz-Haftpflichtversicherung etc), woraufhin der Beklagte durch Schreiben vom 29.8.2006 die entsprechenden Kosten der Unterkunft für das Wohnen im Pkw für den Zeitraum vom 24.6.2005 bis 31.12.2006 anerkannte. Durch weitere Bescheide vom 19.6.2006 und 3.1.2007 bewilligte der Beklagte dem Kläger Leistungen für die Zeit vom 1.7.2006 bis 31.12.2006 und 1.1.2007 bis 30.6.2007 in Höhe von jeweils 345 Euro monatlich. Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein, mit dem er erneut die Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft geltend machte, ohne diese zu beziffern. Der Beklagte wies die Widersprüche zurück (*Widerspruchsbescheide vom 15.5.2007*). Später bezifferte der Kläger die Kosten der Unterkunft in seinem Pkw, in dem er die Reparatur der



Beifahrertür seines Kraftfahrzeugs in Höhe von 323,92 Euro beantragte. Die Beklagte gewährte diesen Betrag.

- 4 Am 10.7.2007 fand vor dem SG eine mündliche Verhandlung statt, in der der Kläger beantragte, den Rechtsstreit zu vertagen, und festzustellen, dass nicht der Mitarbeiter des Beklagten "Herr M" für ihn zuständig sei. Weiterhin beantragte er, alle Daten betreffend möglicherweise ihm unterhaltspflichtiger Personen, die in die Akten aufgenommen worden seien, zu löschen.
- 5 Das SG hat durch Urteil vom 10.7.2007 die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Klagen gegen das Jobcenter in Konstanz betreffen den Zeitraum vor dem 24.6.2005 und seien in Konstanz zu entscheiden. Die hier anhängigen Rechtsstreite seien insoweit nicht vorgreiflich. Das Begehren, festzustellen, dass nicht Herr M, sondern ein anderer Mitarbeiter des Beklagten der für ihn zuständige Sachbearbeiter sei, sei unzulässig. Es könne nicht abstrakt festgestellt werden, welcher Mitarbeiter ihn betreuen dürfe. Der Zulässigkeit des Begehrens der Erstattung weiterer Kosten des "mobilen Wohnens" stehe entgegen, dass keine anfechtbare Entscheidung des Beklagten vorliege. Im Übrigen habe der Beklagte deutlich gemacht, dass er die Kosten der Kfz-Versicherung und die Kfz-Steuer für die bis dahin streitgegenständliche Zeit übernehmen werde. Auch habe er Beträge bereits an den Kläger überwiesen.
- 6 Der Kläger hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. Im Berufungsrechtszug hat er nunmehr beantragt, den Beklagten zu verpflichten, alle Bewilligungsbescheide für den Zeitraum vom 24.6.2005 bis 31.12.2009 zu überprüfen und ggf weitere Leistungen zu gewähren, den Beklagten zu verpflichten, den Sachverhalt mit dem Kläger ausführlich zu erörtern und den Begriff "Wohnung" im Sinne des SGB II zu definieren sowie den Beklagten zu verpflichten, alle Daten betreffend möglicherweise unterhaltspflichtiger Personen, die am 6.3.2006 in die Akten aufgenommen worden seien, zu löschen.
- 7 Das LSG hat durch Urteil vom 24.3.2010 die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Streitgegenstand im Berufungsverfahren werde durch das angefochtene Urteil und das dem Kläger hierin Versagte begrenzt. Der Senat gehe nunmehr davon aus, dass der Kläger eine Untätigkeitsklage gegen den Beklagten nicht mehr weiter verfolgen wolle. Nachdem der Kläger ausweislich der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem SG dort einen Klageantrag betreffend die Untätigkeit des Beklagten nicht mehr gestellt habe, im angefochtenen Urteil des SG vielmehr ausgeführt sei, dass der Kläger sein Begehren nicht als Antragstellung formuliert wissen wolle, sei eine Untätigkeit des Beklagten nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens. Im Übrigen habe eine Untätigkeit des Beklagten auch nicht vorgelegen. Die vom Kläger nunmehr im Berufungsverfahren begehrte Verpflichtung des Beklagten, alle Bewilligungsbescheide für den Zeitraum vom 24.6.2005 bis



31.12.2009 zu überprüfen und ggf weitere Leistungen zu bewilligen, sei unzulässig, weil diese bereits nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens gewesen seien. Eine entsprechende Erweiterung der Klage in der Berufungsinstanz sei unzulässig.

- 8 Soweit der Kläger eine ausführliche Erörterung des Sachverhalts durch den Beklagten wünsche, sei dieser Antrag ebenfalls unzulässig. Ebenso finde sich keine Rechtsgrundlage dafür, den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger gegenüber den Begriff der Wohnung zu definieren. Ein Anspruch auf Löschung von Daten bestehe nach § 84 Abs 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch nur dann, wenn die Speicherung der Sozialdaten unzulässig sei. Der Beklagte sei nach § 51b SGB II berechtigt, die sich bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeit ergebenden Daten zu erheben, zu denen im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung auch solche Daten betreffend Angehörige gehörten (*vgl § 9 Abs 1 SGB II*). Die Datenerhebung sei mithin nicht unzulässig gewesen, sodass das Begehren des Klägers, ungeachtet des fehlenden Antrags auf Löschung der Daten bei dem Beklagten, nicht begründet sei.
- 9 Der Kläger beantragt die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 24.3.2010.

II

- 10 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (*§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung*). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (*§ 73 Abs 4 SGG*) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 11 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 12 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 14 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX RdNr 56 ff*). Der Beklagte hat im



übrigen keinen Zweifel daran gelassen, dass er die Kosten des Wohnens in einem Pkw als im Rahmen des § 22 Abs 1 SGB II erstattungsfähige Kosten der Unterkunft betrachtet (*hierzu auch BSG Urteil vom 17.6.2010 - B 14 AS 79/09 R*).

- 13 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 14 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG; vgl hierzu im Einzelnen Krasney/Udsching, aaO, RdNr 87 ff).

